



FRANKREICH: PAUSCHALREISEN

DER SCHUTZ DES VERBRAUCHERS

I - Ziel: Schutz des Verbrauchers

- 1.1: Verpflichtende finanzielle Sicherheiten
- 1.2: Verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung
- 1.3: Berufliche Qualifizierung des Verantwortlichen

II – Rahmenbedingungen im Fremdenverkehrsgewerbe

- 2.1: Wegfall des Monopols für den Verkauf von Reisen
- 2.2: Vereinheitlichung der verschiedenen Zulassungsverfahren
- 2.3: Eintragung
 - 2.3.1: Wer muss sich eintragen lassen?
 - 2.3.2: Ausnahmen
- 2.4: Sonderfall Betriebsausschuss
 - 2.4.1: Rolle des Betriebsausschusses
 - 2.4.2: Betriebsausschuss und Reiseveranstaltungen
 - Der Betriebsausschuss als Vermittler
 - Der Betriebsausschuss als Veranstalter

III – Haftung des Reisebüros

- 3.1: Verschuldensunabhängige Haftung
 - 3.1.1: Gesetzesgrundlage: Gesetz vom 13. Juli 1992
 - 3.1.2: Weiterentwicklung des Reiserechts: Gesetz vom 22. Juli 2009
 - Aufrechterhaltung der verschuldensunabhängigen Haftung
 - Entschädigungshöchstgrenzen
 - Klarstellung zur Haftung von Internetreisebüros
 - Berücksichtigung neuer Praktiken
- 3.2: Haftung für schuldhafte Handlung

I. Ziel : Schutz des Verbrauchers

Das Recht zum Verkauf von Reisen ist in erster Linie ein Verbraucherschutzrecht, dessen Grundlagen mit dem Gesetz vom 19. März 1937 verabschiedet wurden. Diese befinden sich in vollkommenen Einklang mit den europäischen Verbraucherschutzvorschriften im gemeinsamen Markt.

Einschlägige Texte:

⇒ das Gesetz vom 19. März 1937 (nach der Verallgemeinerung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub) regelt erstmals die Tätigkeit von Reisebüros mit Vorschriften zur Arbeitsunfähigkeit sowie den erforderlichen finanziellen Sicherheiten und Ausstattung.

⇒ das Gesetz vom 10. Juli 1964 sieht die Schaffung von Fremdenverkehrsämtern in anerkannten Fremdenverkehrsorten vor.

⇒ das Gesetz 75-627 vom 11. Juli 1975 regelt die Ausübung von Reiseveranstaltertätigkeiten. In der Folge wurde das Gesetz 77-363 vom 28. März 1977 verabschiedet.



⇒ Richtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 zu Pauschalreisen, die in Frankreich mit dem Gesetz 92-645 vom 13. Juli 1992 zur Regelung der Reiseveranstalteraktivitäten umgesetzt wurde, sowie das entsprechende Durchführungsdekret 94-490 vom 15. Juni 1994.

⇒ Verordnung 2005-174 vom 24. Februar 2005 zum Vertrieb und zur Organisation von Reisen, mit der die Anzahl der Zulassungsverfahren auf zwei reduziert (Lizenz und Erlaubnis) und die Ausübung einer saisonal begrenzten Vermietungstätigkeit zu touristischen Zwecken vereinfacht wird. Die Verordnung wurde zwar mit dem Gesetz 2006-437 verabschiedet, trat jedoch nie in Kraft, da ein dazu erforderliches Dekret des Staatsrates nie verabschiedet wurde.

⇒ Mit dem Gesetz 2006-437 vom 14. April 2006, das verschiedene touristisch relevante Bestimmungen enthält, verfügt Frankreich nun über ein Fremdenverkehrsgesetz (für den Verordnungsteil ergänzt durch die Dekrete 2006-1228 und 2006-1229 vom 6. Oktober 2006)

⇒ RICHTLINIE 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, die sog. „Dienstleistungsrichtlinie“. Das Gesetz 2009-888 vom 22. Juli 2009 zur Entwicklung und Modernisierung touristischer Leistungen.

Diesem Verbraucherschutzziel wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der Verkauf von Reisen bestimmten Bedingungen unterliegt:

1.1: Verpflichtende finanzielle Sicherheiten

Ohne Nachweis über finanzielle Sicherheiten kann keine Zulassung erteilt werden: diese Sicherheiten können von einem Kreditinstitut, einem kollektiven Garantiefonds, einer Versicherungsgesellschaft oder, mit Ausnahme der Lizenzinhaber, von einem Reservefonds speziell für diesen Zweck übernommen werden.

1.2: Verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung

1.3: Berufliche Qualifizierung des Verantwortlichen

II - Rahmenbedingungen im Fremdenverkehrsgewerbe

Mit dem Gesetz 2009-888 vom 22. Juli 2009 zur Entwicklung und Modernisierung touristischer Leistungen wurden die Vorschriften für den Verkauf von Reisen neu formuliert.

2.1: Wegfall des Monopols für den Verkauf von Reisen durch Reisebüros

Der Begriff Reisebüro umfasst gemäß Artikel L211-1 ff des Fremdenverkehrsgesetzes „Reisebüros und sonstige Vermittler von Reisen“.

Von nun an können Reisebüros verwandte Tätigkeiten in Zusammenhang „mit dem Verkauf von Reisen“ (Verkauf von Reiseführern, Ausstattung...) ausüben. Im Gegenzug verlieren sie ihr Monopol auf den Verkauf von Reisen.

Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklungen in diesem Bereich verschwindet mit dem neuen Gesetz die exklusive Zuständigkeit der Reisebüros: Reisen sind oft Ergänzung anderer Aktivitäten (Seminare, Veranstaltungen...).

2.2: Vereinheitlichung der verschiedenen Zulassungsverfahren

Mit dem Gesetz von 2009 werden die 4 Zulassungen aufgehoben, die nach Stellungnahme der regionalen Tourismuskommission vom Präfekten erteilt wurden. Sie standen in Widerspruch zu Artikel 14-6 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Kommissionen für touristische Entwicklung auf Départementebene wurden durch die Agentur für touristische Entwicklung in Frankreich abgelöst (die WIV „Atout France“ – Artikel L141-2 des Fremdenverkehrsgesetzes – *Code du tourisme*).

Gemäß Gesetz 92-645 vom 13. Juli 1992 gibt es 4 Arten der Zulassung:

- die Lizenz (licence) für Kaufleute, die Reisen veranstalten oder verkaufen, sofern sie über entsprechende Eignung und Rechtschaffenheit verfügen und die Sicherheiten gestellt haben;
- die Zulassung (agrément) für Verbände und Organisationen ohne Gewinnzweck, die Reisen an ihre Mitglieder vermitteln, sofern die Geschäftsführer die entsprechende Eignung und Rechtschaffenheit aufweisen;
- die Genehmigung (autorisation) für öffentlich geförderte lokale Tourismusbetriebe (Fremdenverkehrsbüros und Touristeninformationen ...);
- die Erlaubnis (habilitation) für Transportunternehmen, Betreiber von Freizeitparks, Unterkünften..., gegen eine Sicherheit touristische Leistungen zusätzlich anzubieten.

2.3: Eintragung

2.3.1: Eintragen müssen sich alle natürlichen oder juristischen Personen, die Reisen veranstalten oder verkaufen, die Tickets verkaufen, Hotelreservierungen vornehmen, Museumsbesuche organisieren oder touristische Pauschalen verkaufen oder organisieren¹.

Die Eintragung im Register bestätigt, dass der Eingetragene die Bedingungen des Fremdenverkehrsgesetzes erfüllt.

Für eine Eintragung hat der Antragsteller nachzuweisen:

- ausreichende finanzielle Sicherheiten,
- Berufshaftpflichtversicherung,
- berufliche Eignung (Art. L211-18 Fremdenverkehrsgesetzbuch).

2.3.2: Ausnahmen:

- Bei in einem Staat der Europäischen Union eingetragenen oder zugelassenen Personen gelten die Voraussetzungen für Frankreich (Art. L211-9 Fremdenverkehrsgesetzbuch) als erfüllt. Diese müssen sich nicht eintragen, wenn sie sich nicht in Frankreich niederlassen, sondern lediglich zeitlich befristet und gelegentlich Reisen in Frankreich verkaufen wollen. In diesem Fall gilt eine Anmeldung bei Atout France als vorübergehende Eintragung.

Wettbewerb in Europa: Das Recht über den Verkauf von Reisen ist in Europa zwar harmonisiert, lässt den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch einen Handlungsspielraum. So sind in Frankreich die Haftungsregeln für Reisebüros strenger als in anderen Ländern und „manche Anbieter aus dem Ausland könnten bei flexibleren Haftungsregeln Kunden in Frankreich gewinnen, ohne den Verwaltungsvorschriften zu unterliegen.“²

- Organisationen ohne Gewinnzweck für Leistungen, die ihren Mitgliedern angeboten werden, Mitgliedsorganisationen einer Vereinigung oder eines Verbands, der die Garantie übernimmt (Fremdenverkehrsamt und Touristeninformation), Organisationen ohne Gewinnzweck für die

¹Artikel L211-2 des Fremdenverkehrsgesetzes definiert das touristische Pauschalangebot als „Kombination von wenigstens zwei der folgenden Teile: Transport, Unterkunft oder sonstige touristische Leistungen unabhängig vom Transport oder der Unterkunft, die einen erheblichen Teil des Pauschalangebots ausmacht; das Angebot erstreckt sich über mehr als 24 Stunden oder enthält eine Übernachtung und wird zu einem Gesamtpreis verkauft“.

²Revue de droit des transports mai 2010 – „La réglementation applicable à la vente de voyages et de séjours depuis l'entrée en vigueur de la loi du 22 juillet 2009 et ses décrets d'application“ (die seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juli 2009 und seiner Durchführungsdekrete geltende Gesetzgebung beim Verkauf von Reisen) von Annick BATTEUR

Beherbergung und Erziehung Minderjähriger, die Feriendörfer oder Gruppenunterkünfte (wie Jugendherbergen) betreiben, (Art. L211-18 Fremdenverkehrsgesetz).

- Staat und Kommunen, Bahnunternehmen, die nur Tickets ausstellen, Gesellschaften, die nur Bus- oder Bahnkarten für einen Betreiber verkaufen, Fluggesellschaften, die lediglich Flugkarten verkaufen, Gesellschaften, die Geschenkgutscheine verkaufen oder Zimmer bzw. Hotelunterkünfte in eigener Regie vermitteln (Art. L211-3 Fremdenverkehrsgesetz).

2.4: Sonderfall Betriebsausschuss (comité d'entreprise):

2.4.1: Rolle

Betriebsausschüsse wurden mit der Verordnung vom 22. Februar 1945 eingeführt. Es handelt sich um eine Vertretung der Belegschaft, die die allgemeine Betriebsentwicklung kontrolliert und soziale sowie kulturelle Angebote koordiniert. Damit sind sie Träger von Rechten und Pflichten und können für ihre Handlungen haftbar gemacht werden.

Art. R 2323-20 des Arbeitsgesetzes enthält eine offene Liste der sozialen und kulturellen Aktivitäten der Betriebsausschüsse für die Angestellten und ehemaligen Angestellten eines Betriebs und deren Familien, darunter auch „soziale und kulturelle Tätigkeiten als Freizeitbeschäftigung oder sportliche Betätigung“.

Der Betriebsausschuss kann als Vermittler oder Veranstalter einer Reise auftreten.

2.4.2: Betriebsausschuss und Reiseorganisation

⇒ Der Betriebsausschuss als Vermittler

Wenn ein Betriebsausschuss ein Reisebüro mit der Organisation einer Reise beauftragt, tritt er als Vermittler auf: Er unterbreitet den Angestellten ein Angebot, das er verhandelt hat, nimmt die Anmeldungen und die Gelder für den Veranstalter entgegen.

- Berufungsgericht Paris, 21. November Nr. 94-26592: Ein Betriebsausschuss, der mit einem Reisebüro Reservierungsverträge geschlossen hat, gilt nicht als professioneller Reiseveranstalter. Er handelt im Auftrag seiner Mitglieder.
- Kassationsgericht, I. Zivilkammer, 16. März 1994, Entscheidung 92-17.050: Ein Betriebsausschuss hatte den Angestellten eine Rundreise in Quebec angeboten und vollständig an ein Reisebüro bezahlt, das vor dem Abreisetermin Konkurs anmeldete. Die Sachinstanz setzt den Betriebsausschuss mit einem Reisebüro gleich. Das Kassationsgericht führt aus, dass es sich um eine sachfremde Begründung handle. Es spricht sich damit deutlich für den Betriebsausschuss als Vermittler eines Reisebüros aus.

Auch als Vermittler kann der Betriebsausschuss haftbar gemacht werden, vor allem dann, wenn ihm bei der Wahl des Reisebüros ein Fehler unterlaufen ist. Er muss nämlich sicher stellen, dass das Unternehmen alle Voraussetzungen des Fremdenverkehrsgesetzes (finanzielle Sicherheiten, Berufshaftpflichtversicherung, Qualifikation) erfüllt. Die Beweislast liegt in diesem Falle bei den Teilnehmern.

⇒ Der Betriebsausschuss als Veranstalter

Der Betriebsausschuss organisiert Reisen selbst und verhandelt direkt mit dem Transportunternehmen, dem Restaurant oder Veranstaltungsmanager...

Gemäß Art. L211-18 Fremdenverkehrsgesetz ist für drei Arten von Organisationen ohne Gewinnzweck keine Eintragung erforderlich. Daher ist kein Nachweis von finanziellen Sicherheiten, Berufshaftpflichtversicherung oder Qualifizierung erforderlich.

Hierunter fallen „*Verbände oder Organisationen ohne Gewinnzweck, die nicht den Zweck der Organisation von Reisen haben, sondern dies nur zu ihren Versammlungen oder besonderen Anlässen in Zusammenhang mit ihrem Geschäftszweck für ihre Mitglieder organisieren*“ (Wortlaut identisch mit dem alten Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1992).

Diese Ausnahme, die bereits im Gesetz von 1992 vorgesehen war, betrifft Betriebsausschüsse, die für die Angestellten Reisen organisieren.

Dem Ministerium für Tourismus zufolge kann ohne Zulassung „jede Vereinigung, **drei Reisen im Jahr** anbieten, sofern die Einkünfte **aus einer derartigen Tätigkeit nur einen geringfügigen Anteil am Jahreseinkommen dieser Vereinigung ausmachen**“³.

Achtung: Auch wenn der Betriebsausschuss nicht zur Eintragung verpflichtet ist (und damit die finanziellen Sicherheiten und die Haftpflichtversicherung entfallen), riskiert er, als Reiseveranstalter haftbar gemacht zu werden, wenn er Reisen organisiert. Der **Betriebsausschuss sollte daher unbedingt eine Privathaftpflichtversicherung abschließen**. Reichen die finanziellen Mittel eines Betriebsausschusses als Veranstalter überhaupt aus, wenn er kollektive Schadenersatzforderungen erfüllen muss?

III – Haftung des Reisebüros

3.1: Verschuldensunabhängige Haftung des Reisebüros bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten:

3.1.1: Situation nach dem Gesetz 92-645 vom 13. Juli 1992

Das Gesetz verbessert den Verbraucherschutz gegenüber der Richtlinie 90/314 vom 13. Juni 1990, indem es eine „verschuldensunabhängige Haftung gegenüber dem Käufer“ vorsieht:

- Garantie der sorgfältigen Erfüllung der Verpflichtungen, die das Reisebüro eingegangen ist,
- Garantie der Leistungen Dritter (Reiseveranstalter), es sei denn, es werden nur Tickets verkauft.

Allerdings haftet das Reisebüro nicht für von Dritten verursachte Schäden, die eine zusätzliche Leistung zu den ursprünglich enthaltenen Leistungen erbringen.

Der EuGH hat die obige Richtlinie dahingehend ausgelegt, dass sie dem Verbraucher auch „einen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden verleiht“⁴.

Damit hat der Kunde die Möglichkeit, sich bei Verschulden Dritter an einen Verantwortlichen zu wenden, nämlich das Reisebüro. Dieses kann anschließend den Dritten (Leistungserbringer, L211-17 Abs. 1 in fine) in Regress nehmen.

Beispiel: Das Reisebüro entschädigt seine Kunden nach geltendem Recht und regressiert dann gegen den Reiseveranstalter, erhält von diesem jedoch nur die in internationalen Übereinkünften vereinbarten Pauschalen.

³ Antwort des Ministeriums Nr. 8213 JO AN QE 1994 S2738

⁴ EUGH 12. März 2002 Rechtssache C168/00 Leitner o/TUI <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2002:118:0011:0011:DE:PDF>

3.1.2: Entwicklung des Reiserechts: das Gesetz 2009-888 vom 22. Juli 2009

⇒ Aufrechterhaltung der verschuldensunabhängigen Haftung und Freistellungsgründe

Der neue Artikel L211-16 des Fremdenverkehrsgesetzes (vormals L211-17) bestimmt eindeutig „jede natürliche oder juristische Person, die die in Artikel L211-1 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, haftet **dem Kunden gegenüber unabhängig von einem Verschulden für die sorgfältige Erfüllung der vertraglichen Pflichten**, unabhängig davon, ob der Vertrag über Fernabsatz zustande kam und ob die Leistungen von ihm selbst oder einem Dritten zu erbringen sind. Ihre Ansprüche im Rahmen internationaler Übereinkünfte gegen Letztere bleiben hiervon unberührt.

Die Haftung entfällt jedoch vollständig oder teilweise, wenn die Person den Nachweis erbringt, dass die Nichterfüllung oder mangelhafte Vertragserfüllung entweder dem Kunden anzulasten ist oder – nicht vorhersehbar und unumgänglich – von einem an der Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht beteiligten Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.“ Diese Regelung besteht weiterhin. Sie ist sehr verbraucherfreundlich, da die Beweislast nicht beim Verbraucher liegt und er sich direkt an das Reisebüro als einzigen Ansprechpartner wenden kann. Zudem kann ihm keine ungünstigere ausländische Gesetzgebung entgegen gehalten werden.

⇒ Wesentliche Änderung: Deckelung der Entschädigungshöchstgrenzen

Artikel L211-16 Abs. 1 des Fremdenverkehrsgesetzes begrenzt die Haftung auf die in den einschlägigen Übereinkünften vorgesehenen Entschädigungssummen.

Seither unterliegen die Vertragspartner der Reisebüros den internationalen Übereinkünften (Montreal vom 28. Mai 1999 und Warschau vom 12. Oktober 1929 für den Luftverkehr – Bern vom 9. Mai 1980 für den Bahnverkehr – Athen vom 13. November 1974 für den Seeverkehr).

Der Reisende tut daher gut daran, die mögliche Differenz zwischen dem gedeckelten Betrag und dem tatsächlichen Schaden zu versichern (vgl. Artikel 5 der Richtlinie 314 vom 13. Juni 1990, die eine nationale Beschränkung dieser Leistung vorsieht – derartige Beschränkungen bestehen bereits in Deutschland, Italien, Spanien und Großbritannien).

Da auf internationale Übereinkünfte verwiesen wird, ist spezielles Fremdenverkehrsrecht weniger attraktiv.

Besonderheit

Artikel L211-16 zielt auf die Haftung dem Kunden gegenüber ab, von der nicht abgewichen werden kann⁵ (*generalia specialibus non derogant*). Wenn der Begünstigte nicht identisch mit dem Kunden ist, kann die allgemeine Auslegung zur Anwendung kommen.

Das ist etwa bei Betriebsausschüssen der Fall, die nur mit dem Reisebüro und den Angestellten ein Vertragsverhältnis eingehen. Die Begünstigten sind hier Dritte, was das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisebüro und dem Betriebsausschuss betrifft. Diese haben nur bei einem Schaden im Rahmen der Pauschalreise gemäß Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

In diesem Sinne Entscheidung des Plenums des Kassationsgerichts vom 6. Oktober 2006 Nr. 05-13255: der an einem Vertrag beteiligte Dritte kann auf Grundlage der Verschuldenshaftung Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen, sofern ihm ein Schaden entstanden ist.

Dies lässt den Schluss zu, dass Nachteile aus der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ausreichen, um das Reisebüro haftbar zu machen.

⁵ AdÜ: „ce dernier ne peut pas déroger“ unklar, eventuell fehlt „le vendeur“ – der Verkäufer

⇒ Klarstellung zur Haftung von Internetreisebüros

Es war umstritten, ob Artikel L121-20-3 des Verbraucherschutzgesetzes oder Artikel L211-17 des Fremdenverkehrsgesetzes⁶ anzuwenden sei. Das neue Gesetz sieht eindeutig vor, dass die Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes nicht für Internetreisebüros gelten⁷.

Die Haftung der Internetreisebüros erstreckt sich damit nur auf touristische Pauschalangebote und nicht auf den Verkauf oder die Reservierung von Flugtickets oder sonstige Tickets im Linienverkehr.

⇒ Berücksichtigung neuer Entwicklungen: Haftung für Geschenkboxen oder Geschenkgutscheine

Bei Geschenkboxen oder Geschenkgutscheinen werden Gutscheine ausgestellt und verkauft, gegen die eine touristische Leistung eingelöst werden kann. Kein Gesetzestext regelt, wer bei mangelhafter Leistungserbringung haftet.

Das Gesetz von 2009 (Artikel L211-16 des Fremdenverkehrsgesetzes) sieht hier die verschuldensunabhängige Haftung vor, genau wie bei Reisebüros, Anbietern von Geschenkboxen oder Geschenkgutscheinen. Hier besteht auch eine Verpflichtung zur Eintragung als Reiseveranstalter.

3.2: Verschuldenshaftung bei Buchung reiner Beförderungsausweisen:

„Nur Flug“-Buchungen: Die Rechtsprechung hat wiederholt festgestellt, dass ein Reisebüro, das Tickets ausstellt, nur dann haftbar gemacht werden kann, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird⁸.

Diese Lösung wird von den Gesetzestexten ausdrücklich sanktioniert: Der neue Artikel L211-17 des Fremdenverkehrsgesetzes sieht klar vor, dass die verschuldensunabhängige Haftung nicht für Reservierungen oder Verkäufe, auch im Fernabsatzgeschäft, für Flugtickets oder Tickets im Linienverkehr gilt, da diese nicht in den Rahmen eines touristischen Pauschalangebots fallen.

Bei reinen Flugbuchungen ist das Reisebüro nicht Auftragnehmer des Kunden und hat daher als Dritter keinen Anteil an der Erfüllung des Vertrags.

Das Reisebüro ist nur bei nachgewiesenem Verschulden haftbar: das Reisebüro ist nicht verantwortlich für die Ausführung des Beförderungsvertrags im eigentlichen Sinn, sondern nur für sein Verschulden als Vermittler (Informations- und Beratungspflicht⁹). Die Haftung des

⁶ Ein Reisebüro, das nur ein Ticket verkauft, ist für die Durchführung des Transports nicht verantwortlich. (Fremdenverkehrsgesetz), obwohl es nach dem Verbraucherschutzgesetz zur Verantwortung gezogen werden könnte, wenn es den gleichen Flug online verkauft.

⁷ Artikel L211-17: Artikel L211-16 gilt nicht für natürliche und juristische Personen für Reservierungen oder Verkauf, auch im Fernabsatzgeschäft, die gemäß L 211-2 in Bezug auf Flugkarten oder andere Tickets im Linienverkehr kein touristisches Pauschalangebot sind.

⁸ Kassationsgericht, I. Zivilkammer, 22 Okt. 2002, Nr. 99-15.766: Ein Reisebüro hat drei Hin- und Rückflugtickets Paris-Mauritius über la Réunion verkauft. Die Reisenden verwiesen darauf, dass die in Saint-Denis de la Réunion eingeplante Zeit zum Zwischenstopp zu kurz war und sie daher ihre Reise erst am Folgetag fortsetzen konnten. Als Schadensersatz forderten sie daher die Übernahme der entstandenen Kosten. Das Gericht befand, dass das Reisebüro gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Juli 1992 dem Kunden gegenüber verschuldensunabhängig für die sorgfältige Erfüllung der vertraglichen Pflichten haftet und verweist darauf, dass das Reisebüro nicht nachweist, dass die Verspätung zu Lasten des Kunden gehe. Auch wenn das Reisebüro, das Tickets ausstellt, nur bei einem nachgewiesenen Verschulden haftbar gemacht werden kann, hat das Gericht die Beweislast hier durch Nichtanwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Juli 1992 und durch falsche Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Juli 1992 umgekehrt.

⁹ Kassationsgericht, I. Zivilkammer, 7. Februar 2006, Nr. 03-17.642: dem Käufer eines Hin- und Rückflugtickets Lyon-Abidjan über ein Reisebüro mit der Lufthansa wurde die Einreise in die Elfenbeinküste verwehrt, da er kein Visum hatte. Zur Entlastung des Reisebüros gibt das angegriffene Urteil an, dass dieses aufgrund der Ausstellung eines Tickets in keiner Weise die vorvertragliche Verpflichtung habe, den Kunden über die Einreisebestimmungen im Zielland zu informieren. Der Vertrag bestimme, dass der Reisende dafür zu sorgen habe, die für die Ein- und Ausreise im Ausland erforderlichen Dokumente bei sich zu haben, und dass das Ticket gültig war. Das Gericht hat damit gegen Artikel 1992 des Zivilgesetzbuches verstoßen, da ein Reisebüro als Beauftragter des Kunden, an den es ein Flugticket verkauft, verpflichtet ist, ihn über die genauen Nutzungsbedingungen zu informieren, worunter auch die Einreiseformalitäten für das Zielland fallen.

Kassationsgericht, I. Zivilkammer, 19. März 2009, Nr. 08-11.617: Ein Reisebüro, das Tickets ausstellt, ist bei nachgewiesenem Verschulden haftbar. Der Kunde hatte den Reiseveranstalter wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten verklagt und der Richter hatte für Recht befunden, dass das Reisebüro als Auftragnehmer des

Reisebüros entfällt, wenn die Tickets aufgrund von höherer Gewalt nicht genutzt werden können.

Quellen:

- *Assemblée nationale – Bericht zum vom Senat angenommenen Gesetzentwurf (Nr. 1616) von Jean-Louis Léonard (Abgeordneter) + Gesetzgebungsunterlagen.*
- *JCP – Edition entreprise et affaires – Gesetz zur „Entwicklung und Modernisierung touristischer Leistungen“: Erneuerung des geschwächten rechtlichen Rahmens – Jean-Paul Markus*
- *JCP – Entwicklung und Modernisierung touristischer Leistungen – ein Überblick von Jean-Paul Markus*
- *JCP – Haftungserleichterungen für Reisebüros – Überblick von Christophe Lachièze*
- *JCP – Der Ausbruch des Vulkans Eyjafjöll, ein Thema mit Sprengkraft – Annick Batteur Delphine Bazin-Beust und Loïs Raschel.*

Kunden, dem er das Flugticket verkauft hatte, seine Pflichten verletzt habe, da es ihn nicht klar und deutlich über die Nutzungsbedingungen informiert habe, wozu auch die Einreisevorschriften für das Zielland und insbesondere die erforderlichen Impfungen zählen.